

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der Stadt Meckenheim

und

dem Forum Senioren Meckenheim e.V.

(FSM)

Präambel

Für die weitere Entwicklung unserer Gesellschaft ist die Solidarität zwischen den Generationen eine wesentliche Voraussetzung. Die Gesellschaft braucht sowohl das Wissen und Können der älteren als auch der jüngeren Menschen. Durch die stetige Einbeziehung der älteren Menschen in diesen Prozess werden deren geistige, kulturelle und soziale Kompetenzen vielseitig genutzt. Jugendliche sollten sich mit den reichen Lebenserfahrungen der Senioren vertraut machen. Andererseits können die älteren Menschen über den Erfahrungsaustausch mit den Jugendlichen ihr Verständnis für die heutige Jugend erweitern und das Miteinander mit ihr fördern.

Die Stadt Meckenheim als Träger der Jugendfreizeitstätte trägt dieser Erkenntnis Rechnung, indem sie diese Einrichtung für alle Meckenheimer Bürgerinnen und Bürger öffnet. Weil es sich auch das Forum Senioren Meckenheim e. V. (FSM) zum Ziel gesetzt hat, einen alters- und generationsübergreifenden Dialog zu fördern, schließen die Vertragsparteien nachstehende Kooperationsvereinbarung.

§ 1 Gegenstand

Gegenstand der Vereinbarung ist die Förderung generationsübergreifender Veranstaltungen jeglicher Art, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den Bildungsbereich gelegt werden soll. Beide Partner entwickeln und realisieren gemeinsame Vorhaben entsprechend der Wünsche und Vorstellungen der Jugendlichen und der Senioren.

§ 2 Inkrafttreten, Laufzeit

Die Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Unterzeichnung in Kraft und wird für die Dauer von 2 Jahren geschlossen.

Die Parteien erklären schon jetzt ihre Absicht, auf Grundlage der gesammelten Erfahrungen eine Nachfolgevereinbarung abzuschließen. Dazu werden sie sich rechtzeitig vor Vertragsabschluss zusammensetzen, um deren Abschluss zu ermöglichen.

§ 3 Grundsätze der Zusammenarbeit

Für die Umsetzung der Kooperationsvereinbarung und die Koordination der gemeinsamen Aktivitäten sind

- die Leitung der städtischen Jugendfreizeitstätte,
- die bzw. der Vorsitzende des FSM
- sowie die bzw. der Demographiebeauftragte der Stadt

zuständig.

Die Vertragspartner werden ihre Aktivitäten unter Beachtung gegenseitiger Rücksichtnahme und Unterstützung sowie in vertrauensvoller Zusammenarbeit ausüben.

§ 4 Nutzungsrechte

Die Stadt Meckenheim gestattet dem FSM, den Raum 11 gegen eine Jahresmiete in Höhe von 50 € stundenweise mitzunutzen. Im zweiten Jahr wird eine Jahresmiete in Höhe von 5 % der eingehenden Mitgliedsbeiträge des FSM, maximal 120 € fällig. Das FSM wird der Stadt über die eingehenden Mitgliedsbeiträge einmal jährlich zum 31. Juli Auskunft geben.

Die Nutzungszeiten im Raum 11 hat das FSM im Einvernehmen mit dem Jugendrat der Stadt Meckenheim abzustimmen. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Leitung der Jugendfreizeitstätte über die Nutzung des Raumes.

Das FSM kann gemeinsame Kooperationsveranstaltungen mit der Stadt Meckenheim gebührenfrei in der Jugendfreizeitstätte durchführen. Es sollen pro Kalenderjahr mindestens drei sein.

Das FSM kann daneben eigene Veranstaltungen in der Einrichtung durchführen, wobei in diesen Fällen die jeweilige Benutzungs- und Gebührenordnung der Stadt Meckenheim für die Jugendfreizeitstätte Anwendung findet.

§ 5 Kooperationsgespräche

Die Leitung der Jugendfreizeitstätte, der oder die Demographiebeauftragte der Stadt Meckenheim und der Vorstand des FSM vereinbaren halbjährliche Kooperationsgespräche. In diesen sollen alle anstehenden Veranstaltungen abgestimmt werden.

§ 6 Änderungen, Kündigung

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform[^].

Die Vereinbarung kann nur aus wichtigem Grund mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Vertragspartner seine vertraglichen Pflichten grob verletzt oder dem Ansehen der Stadt Meckenheim durch aktives Tun oder Unterlassen schadet.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahe kommt, welche die Vertragsparteien - unter besonderer Berücksichtigung der Präambel dieser Vereinbarung - mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

Meckenheim, den.....

Forum Senioren Meckenheim e.V.
- der Vorstand -

Stadt Meckenheim
- der Bürgermeister -